

### Abbauzwang für Manganerze.

Deutschland und Oesterreich-Ungarn waren in der Beschaffung der für ihre Eisenindustrie, zur Erzeugung des in der Stahlschmelzerei unentbehrlichen Ferro-mangans, des manganhaltigen Gußeisens nötigen Manganerze bisher teilweise auf die Einfuhr angewiesen. So bezog Deutschland im Jahre 1913 6,803.710 Meterzentner aus dem Auslande, darunter 4,469.420 Meterzentner aus Rußland, und Oesterreich-Ungarn 672.784 Meterzentner, darunter aus Rußland 401.629 Meterzentner. Im Laufe des Krieges ist es nun allerdings gelungen, den Bedarf an Manganerzen durch Anwendung eines neuen Verfahrens zu verringern. Immerhin besteht noch immer großer Bedarf, und da die Manganerze sonst vor allem aus dem Kaukasus (GouvernementSkutais) bezogen worden sind, ist diese Einfuhr jetzt während des Krieges unmöglich geworden. Im Hinblick darauf ist jetzt in Deutschland der Abbauzwang für Manganerze verhängt worden. Eine Verordnung des Bundesrates ermächtigt deshalb den Reichskanzler, eine Stelle zu bezeichnen, die befugt ist: 1. auf fremden Grundstücken und in fremdem Bergwerkseigentum Manganerze und solche Erze, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt aufzusuchen, zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung und zur Abfuhr erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben; 2. die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung sowie solcher zur Aufbereitung und zur Abfuhr der genannten Erze zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen; 3. zu verlangen, daß Erze der bezeichneten Art, die in einem fremden Felde, in dem Bergwerksbetrieb stattfindet, anstehen, im Zusammenhange mit den dort geförderten Mineralien gegen Erstattung der Selbstkosten mitgefördert werden. Zur Trägerin dieser Befugnisse wird durch die auf Grund der Verordnung ergehenden Ausführungsbestimmungen die Manganerzgesellschaft n. b. S. in Berlin bestimmt.

Durch die oben wiedergegebene Bundesratsverordnung wird die Ansbarmachung der in Deutschland befindlichen Manganerzvorkommen unabhängig von Gesichtspunkten und Entschliessungen privatin dustrieller Natur im staatlichen Interesse sichergestellt. Damit wird vor allem die Verwertung auch solcher Vorkommen ermöglicht, deren Abbau unter normalen Verhältnissen unwirtschaftlich wäre. Eine Reihe derartiger stillliegender oder stillgelegter Vorkommen ist während des Krieges infolge der größeren Verdienstmöglichkeiten, die die Kriegsindustrie eröffnete, bereits durch private Initiative in Betrieb gesetzt worden. Andererseits ist aber die Inbetriebsetzung mancher Vorkommen unterblieben, weil die nötigen technischen, kapitalmäßigen oder auch personellen Vorbedingungen nicht geschaffen werden konnten. In dieser Hinsicht soll die Bundesratsverordnung helfend eingreifen.